

Satzung

für den

Karnevalsverein Magdlos e. V.

Flieden-Magdlos, den 12.12.99

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der am 12.12.1999 gegründete Verein trägt den Namen „Karnevalsverein Magdlos“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 36103 Flieden OT Magdlos.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Karnevalsverein hat folgende Aufgaben:
 - a) die Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen.
 - b) die Durchführung sonstiger Veranstaltungen wie Kirmes.
 - c) die Mitwirkung bei karnevalistischen oder ähnlichen Veranstaltungen.
 - d) die Pflege der hessischen Mund- und Eigenart.
 - e) die Förderung der Jugendarbeit anderer örtlicher Vereine.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Vorstand den Aufnahme-antrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Minderjährige bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Eltern.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluß aus dem Verein.
- (3) Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) Beitragsrückstände von zwei Jahren eingetreten sind,
 - b) es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder durch sein Verhalten den Ruf des Vereins schädigt.
- (4) Über den Ausschluß des Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitglieder-versammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen.
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (7) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaft gegenüber dem Verein.
- (8) Beitragszahlungen sind bis zum Ende des Geschäftsjahres zu leisten, in dem das Mitglied seinen Austritt dem Vorstand mitteilt oder das Mitglied eine schriftliche Benachrichtigung über seinen Ausschluss erhält.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung;
 - b) Vereinsvorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 7-tägigen-Frist einzuberufen. Der Termin ist öffentlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde Flieden bekannt zu machen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dies dem Vereinsinteresse entspricht. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge;
 - b) die Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von 2 Jahren;
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - d) die Genehmigung der Jahresrechnung;
 - e) Entlastung des gesamten Vorstandes;
 - f) Wahl der Kassenprüfer;
 - g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen;
 - h) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein;
 - i) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außer im Falle des § 7, Abs. 1, Ziffer i. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Vorsitzender, Kassierer, Schriftführer und deren Stellvertreter werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendmitglieder können zwar an der Mitgliederversammlung teilnehmen, dürfen jedoch keine Anträge stellen und besitzen nur das aktive Wahlrecht.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von zwei Vorstandsmitgliedern zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 9 Vereinsvorstand

- (1) Der erweiterte Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter;
 - d) dem Kassierer und seinem Stellvertreter;
 - e) den Leitern/Leiterin(nen) der Garden;
 - f) dem Leiter des Elferrates;
 - g) Beisitzer
- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über deren Verlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 5 Mitglieder anwesend sind.
- (3) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der 1. Schriftführer
 - d) der 1. Kassierer.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Rechnungswesen

- (1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn:
 - a) der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat;
 - b) nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vorschlag oder wenn lt. Vorstandsbeschluss Geldbeträge für bestimmte Ausgabezwecke vorgesehen sind.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben sind Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, denen die laufende Überwachung der Kassen- und Rechnungsführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses obliegen.
- (2) Bei der Wahl der Kassenprüfer ist auf das turnusmäßige Ausscheiden eines Kassenprüfers zu achten.
- (3) Ein Vorstandsmitglied darf nicht Kassenprüfer sein.

§ 13 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluß zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Die Abstimmung über den Auflösungsbeschluß ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Flieden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Magdlos zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 12.12.99 errichtet.

Flieden-Magdlos, den 12.12.1999